

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz vom 20. Juli 1981 zur Ausführung  
des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die  
Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und  
des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung  
von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland**

**Vom 5. August 1992**

Aufgrund von § 1 Satz 1, § 3 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl. 1 S. 665) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Aufgaben der zentralen Behörde nach Artikel 2 Abs. 1 des jeweiligen Übereinkommens nimmt im Freistaat Sachsen das Regierungspräsidium Leipzig wahr.

(2) Die jeweils örtlich zuständige Gemeinde bewirkt auf Ersuchen der zentralen Behörde gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Übereinkommen (BGBl. 1 S. 665) die Zustellung eines ausländischen Schriftstückes, das weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in deutscher Sprache begleitet ist, durch einfache Übergabe an den Empfänger.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. August 1992

**Der Ministerpräsident  
In Vertretung  
Stefanie Rehm  
Die Staatsministerin für Kultus**

**Der Staatsminister des Innern  
In Vertretung  
Stefanie Rehm  
Die Staatsministerin für Kultus**